

Artikel 96

(1) Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Unabhängigkeit der Richter
 1. Bedeutung
 2. Personenkreis
 3. Keine Unabhängigkeit bei der Leitung der Rechtsprechung
 4. Fragliche Unabhängigkeit in Einzelfallentscheidungen
 5. Garantien für Unvoreingenommenheit der Richter
 6. Abhängigkeit von der SED-Führung
- III. Die Rechtsstellung der Schöffen
 1. Gleichstellung mit den Berufsrichtern
 2. Voraussetzungen für die Wahl
 3. Pflichten
- IV. Die Stellung der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte
 1. Unabhängigkeit
 2. Voraussetzungen für die Wahl

Materialien und Literatur: wie zu Art. 90 und 92; ferner:

Rudolf Hermann/Rolf Schüsseler, Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit des Richters in der DDR, NJ 1963, S. 129.

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

a) Nach Art. 127 der Verfassung von 1949 waren die Richter in ihrer Rechtsprechung 1 unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

b) Wegen der Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisgerichte durch das Ministerium der Justiz sowie der Schaffung des Leitungssystem unter dem Obersten Gericht in Verantwortung vor der Volkskammer und dem Staatsrat (s. Rz. 2, 3 zu Art. 93) war die Unabhängigkeit der Richter jedoch stets gefährdet.

2. Im Entwurf trug Art. 96 die Nr. 97. Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

3

II. Die Unabhängigkeit der Richter

1. Bedeutung. Unabhängigkeit im Sinne des Art. 96 bedeutet lediglich Unabhängigkeit im Rahmen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Die Parallele zur